

Nummer: 2021/0157

Publikationsdatum: 24.03.2021, Ausgabe 12/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: [Sicherheitsdepartement](#)

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Für nachstehende Verkehrswege ergehen, mit dem Strassenbauprojekt des Tiefbauamtes koordiniert, gemäss §16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) folgende Verkehrsvorschriften:

Allmannstrasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst: von der Steffenstrasse bis und mit dem Zufahrtsbereich auf der Südostseite der Liegenschaft Nr. 55, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem Wendepplatz südwestlich der Liegenschaft Nr. 55.

Gemeinsamer Rad-/Fussweg

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:
der baulich abgetrennte Weg zwischen dem Zufahrtsbereich auf der Südostseite der Liegenschaft Nr. 55 und dem Wendepplatz südwestlich der Liegenschaft Nr. 55, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Grubenackerstrasse Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

Die Begegnungszone «Grubenacker» umfasst:

- Grubenackerstrasse, von der Liegenschaft Nr. 29 (inkl.) bis zur südwestlichen Einmündung der Steffenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützenten von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind

gegenüber den Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.

- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signalen oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8052

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen:

von der Eisfeldstrasse bis zur Liegenschaft Nr. 29 (inkl.),

von der südwestlichen Einmündung der Steffenstrasse bis zur Schärenmoosstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Grubenackerstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.3.1994: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt: Buchstabe b, Zone innerhalb Katzenbach (Teilstück SBB Linie Oerlikon-Opfikon bis Thurgauerstrasse) / Thurgauerstrasse (Teilstück Katzenbach bis Liegenschaft Schärenmoos-strasse Nr. 56 [inkl.]) / Schärenmoosstrasse (inkl.) (Teilstück Thurgauer-/Grubenacker-strasse) / Grubenackerstrasse (inkl.) / Eisfeldstrasse (inkl.) (Teilstück Grubenacker-/Thurgauerstrasse) / Thurgauerstrasse (Teilstück Eisfeld- bis Binzmühlestrasse) / Binzmühlestrasse (Teilstück Thurgauerstrasse bis SBB Linie Oerlikon-Opfikon) / SBB Linie Oerlikon-Opfikon (Teilstück Binzmühlestrasse bis Katzenbach), umfassend die Strassenzüge: Grubenackerstrasse, von der Liegenschaft Nr. 29 (inkl.) bis zur südwestlichen Einmündung der Steffenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeiamtes vom 16.11.1995: Parkflächen «Blaue Zone». Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die Parkflächen «Blaue

Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner/innen und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie die Inhaber/innen von Tages- oder Schichtbewilligungen. Alle anderen bestehenden örtlichen Signalisationen betreffend den ruhenden Verkehr – Halte- und Parkierungsverbote, Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren) – bleiben unverändert in Kraft: Grubenackerstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 26.03.2021 zu laufen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan